EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 22.05.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Elke Rieger – 0711 2149-275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V170/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen
Geschäftsführungen von Diakonie-Sozialstationen

Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen gemäß Anlage 1.2.8 zur KAO
hier: Insbesondere Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen in der Gemeindekranken- und Altenpflege und der offenen diakonischen Arbeit

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 4. April 2024, AZ 25.0-10-V148/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 13. Dezember 2024 Änderungen der Arbeitsrechtlichen Regelung über arbeitsmarktbedingte Zulagen (Anlage 1.2.8 zur KAO) beschlossen, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind.

Neu ist, dass die Beantragung von arbeitsmarktbedingten Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung neben dem Bereich des Erziehungsdienstes auch im Arbeitsbereich der Gemeindekranken- und Altenpflege und der offenen diakonischen Arbeit möglich ist. Dies betrifft Beschäftigte in den Vergütungsgruppenplänen 26 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO.

Im neuen § 3 der Anlage 1.2.8 ist genau beschrieben, in welchem Rahmen Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission in diesem Arbeitsbereich gestellt werden können.

Dabei können einzelne oder alle der beschriebenen **Zulagen gemäß**

- **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 (Zulage für alle Entgeltgruppen in den Vergütungsgruppenplänen 26 und 54) und**
- **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 (Zulage für bestimmte mit höherer Verantwortung verbundene Entgeltgruppen) der Anlage 1.2.8 zur KAO** beantragt werden.

- Zudem kann einzeln oder zusätzlich gemäß **§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 1.2.8 zur KAO** beantragt werden, dass die **Prozentsätze für Dienste zu ungünstigen Zeiten** (gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f KAO in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Anlage 3.7.3. zur KAO, z.B. für Sonntagsarbeit) **auf das Eineinhalbfache oder das Doppelte erhöht** werden.
- Weiterhin kann einzeln oder zusätzlich gemäß **§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 1.2.8 zur KAO** beantragt werden, dass die **Beträge für die freiwillige und kurzfristige Übernahme eines Dienstes an dienstfreien Tagen** (gemäß § 3 der Anlage 3.7.3 zur KAO und § 1 der Anlage 3.7.4 zur KAO) **auf das Eineinhalbfache oder das Doppelte erhöht** werden.

Die Möglichkeit, die Erhöhung der Prozentsätze für Dienste zu ungünstigen Zeiten und die Möglichkeit der Gewährung bzw. Erhöhung der Beträge für die freiwillige und kurzfristige Übernahme eines Dienstes an dienstfreien Tagen auf das Eineinhalbfache oder das Doppelte zu beantragen, wurde neu auch im Bereich des Erziehungsdienstes eröffnet, siehe § 2 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Anlage 1.2.8 zur KAO.

Für Antragsverfahren gilt weiterhin, dass Anstellungsträger im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung auf den Oberkirchenrat (konkret auf das Referat Arbeitsrecht) zugehen können und bitten, dass dieser von seinem Antragsrecht nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Gebrauch macht und einen Antrag auf Einführung arbeitsmarktbedingter Zulagen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission stellt.

Dem Antrag ist die Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung beizufügen. Dabei erfolgt die Einführung von Zulagen immer durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Beschlüsse werden der Anlage 1.2.8 jeweils als Anhang angefügt.

Anträge von Anstellungsträgern an den Ev. Oberkirchenrat müssen sich im Rahmen der in § 2 bzw. § 3 der Anlage 1.2.8 zur KAO beschriebenen Voraussetzungen halten, um Aussicht auf Erfolg zu haben.

Zudem muss der Antrag Angaben darüber enthalten, wie die Finanzierung der durch die Beschlussfassung entstehenden zusätzlichen Kosten vom Anstellungsträger sichergestellt wird.

Dies kann bei Anträgen im Bereich des Erziehungsdienstes insbesondere durch einen Nachweis über die Finanzierung durch den jeweiligen kommunalen Kostenträger erfolgen.

Bei Anträgen im Bereich der Gemeindekranken- und Altenpflege und der offenen diakonischen Arbeit kann der Nachweis durch Vorlage einer Stellungnahme der für die Wirtschaftsprüfung von Diakonie-Sozialstationen zuständigen Abteilung Wirtschafts-beratung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. oder einer vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

Es sind nur Regelungen für Gruppen von Beschäftigten – wie in § 2 bzw. § 3 der Anlage 1.2.8 beschrieben – möglich. Regelungen für einzelne Beschäftigte können über die Anlage 1.2.8 nicht beschlossen werden. Hier ist weiterhin der Ausschuss gemäß § 1 e KAO zuständig.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat